

Komitee für medizinethische Beratung der Ärztekammer Nordrhein

Gründungsausschuss

Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Gründungsausschusses

Geschäftsordnung vom 27.05.2019

Präambel

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat am 06.03.2019 die Einrichtung eines Komitees zur medizin- und berufsethischen Beratung von Kammerangehörigen beschlossen, am 03.04.2019 einen Gründungsausschuss eingerichtet und die Mitglieder des Gründungsausschusses berufen. Der Gründungsausschuss erarbeitet einen Entwurf für die Satzung des Ethikkomitees. Bis das Komitee für medizinethische Beratung der Ärztekammer Nordrhein eingerichtet ist und seine Arbeit aufnehmen kann, nimmt der Gründungsausschuss Anregungen und ethische Fragen von Kammermitgliedern entgegen. Er kann im Einzelfall Beratungen durchführen.

§ 1 Status

(1) Der Gründungsausschuss ist eine vom Vorstand eingesetzte Kommission mit zeitlich und inhaltlich begrenztem Auftrag. Für die Bearbeitung von medizin- und berufsethischen Anfragen von Kammerangehörigen, die sich aus der konkreten beruflichen Tätigkeit ergeben, hat der Vorstand dem Gründungsausschuss das Recht übertragen, selbständig über die einzelfallbezogenen Beratungsergebnisse zu entscheiden.

(2) Die Mitglieder des Gründungsausschusses sind bei der Bearbeitung von medizin- und berufsethischen Anfragen von Kammerangehörigen, die sich aus der konkreten beruflichen Tätigkeit ergeben, in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder des Gründungsausschusses werden vom Vorstand berufen. Der Präsident ist Vorsitzender des Gründungsausschusses.

(2) Die Arbeit des Gründungsausschusses, insbesondere Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ausschussarbeit wird durch die Geschäftsstelle der Ärztekammer unterstützt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Gründungsausschuss erarbeitet einen Entwurf für die Satzung des Ethikkomitees.
- (2) Der Gründungsausschuss unterstützt Kammerangehörige bei berufs- oder medizinethischen Konfliktfällen durch eine fachkundige, interdisziplinäre Beratung. Hierzu gibt der Gründungsausschuss fachliche Empfehlungen ab, die den Kammerangehörigen als rechtlich nicht verbindliche Orientierungshilfe für eine eigene Entscheidung dienen sollen. Der Gründungsausschuss soll die ärztliche Berufs- und Therapiefreiheit der Kammerangehörigen unterstützen und wahren.
- (3) Der Gründungsausschuss führt berufs- und medizinethische Beratungen im Einzelfall auf Antrag von Kammermitgliedern hin durch und evaluiert die Beratungen.
- (4) Der Gründungsausschuss kann mit der Bearbeitung von berufs- und medizinethischen Themen durch den Vorstand beauftragt werden.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Gründungsausschuss beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Bearbeitung der berufs- und medizinethischen Anfragen von Kammerangehörigen, das die Beratungsanträge entgegennimmt. Die Antragstellung soll in Schriftform erfolgen, sie kann in Eilfällen auch mündlich oder telefonisch entgegengenommen werden. Antragsberechtigt sind die Kammerangehörigen.
- (2) Das beauftragte Mitglied entscheidet, ob der Antrag zur Beratung geeignet ist, koordiniert die Termine und Zusammensetzung des Beratungsgremiums und leitet die Beratungen. Einzelfallbezogen können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- (3) Das beauftragte Mitglied entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Fallbearbeitung telefonisch, mittels eines persönlichen Termins und/oder eines Ortstermins erfolgt und wie die Zusammensetzung des Beratungsgremiums erfolgt. Die Beratungen finden in der Regel unter Teilnahme weiterer Kommissionsmitglieder statt, die durch das beauftragte Mitglied einbezogen werden.
- (4) Der Beratungsprozeß einschließlich des Beratungsergebnisses ist vertraulich und wird dokumentiert. Das Beratungsprotokoll wird den an der Beratung Beteiligten zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Beratungen sind am Konsens orientiert. Das Beratungsergebnis ist als Empfehlung für eine konkrete Behandlungssituation zu verstehen. Die Entscheidung bleibt bei der/dem behandelnden Ärztin/Arzt.

- (6) Das Verfahren ist für die Kammerangehörigen gebührenfrei.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Gründungsausschuss tagt, so oft dies erforderlich ist. Eilsitzungen können anberaumt werden, wenn es sich um die dringliche Beratung eines akuten Falles handelt.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und lädt zur Sitzung ein.
- (3) Die Sitzungen des Gründungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Gründungsausschusses und die ggf. einbezogenen weiteren Personen erhalten für die Teilnahme an Beratungen Sitzungs- und Reisekosten nach der Entschädigungsordnung der Ärztekammer Nordrhein.

§ 6 Bericht

Der Gründungsausschuss berichtet dem Vorstand der Ärztekammer regelmäßig über seine Tätigkeit.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Gründungsausschusses sowie zu seinen Sitzungen hinzugezogene Personen unterliegen im Hinblick auf ihre Tätigkeit für den Gründungsausschuss der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Diese Verpflichtung geht über die Beendigung der Mitgliedschaft im Gründungsausschuss hinaus.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.05.2019 in Kraft.